

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 316
der Abgeordneten Renate Adolph
Fraktion der PDS
Drucksache 4/701

Gebührenwillkür beim Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband GWAZ)?

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 316 vom 22.02.2005:

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2004 werden im Bereich des GWAZ – auch rückwirkend – in Haushalten, die weniger als 20m³ Abwasser abgeliefert haben, Abrechnungen auf Grund von Schätzungen vorgenommen. Diese "Schätzungen" sind mit 35m³ "festgelegt".

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständige Stelle Kenntnis von diesem Vorgehen des GWAZ und wenn ja, wie bewertet sie es?
2. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen des GWAZ?
3. Ist dieses Vorgehen auch in anderen Trink- und Abwasserzweckverbänden im Land Brandenburg gängige Praxis?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der GWAZ als Selbstverwaltungskörperschaft keiner Dienstaufsicht unterliegt. Auf Grund der Einstufung der Abwasserentsorgung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe unterliegt der Verband auch nicht der Fachaufsicht. Der GWAZ unterliegt vielmehr der Rechtsaufsicht, die durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde wahrgenommen wird.

Datum des Eingangs: 31.03.2005 / Ausgegeben: 05.04.2005

zu Frage 2:

Den mit der Kleinen Anfrage vorgetragenen Sachverhalt hat das Ministerium des Innern als zuständige oberste Kommunalaufsichtsbehörde zum Anlass genommen, einen Bericht des Landrats als allgemeine untere Landesbehörde anzufordern. Aus dem Bericht des Landrats sowie aus den hier vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Satzungsregelung und das praktizierte Verfahren einer gerichtlichen Überprüfung möglicherweise nicht standhalten könnten. Diese Einschätzung hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde dem GWAZ schriftlich mitgeteilt. Es bedarf noch einer vertieften Prüfung und Abstimmung mit dem Landrat, um das weitere Vorgehen festzulegen.

zu Frage 3:

Der Landesregierung liegt keine Erhebung über die Satzungen und Verfahrensweisen der Ermittlung der für die Gebührenerhebung relevanten Tatsachen bei den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung vor; insoweit kann zur Frage der Häufigkeit der in der Kleinen Anfrage vorgetragenen Praxis keine Aussage gemacht werden.